

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 3 (1923-1924)
Heft: 11-12

Artikel: Die Zwangseinbürgerung von Ausländern
Autor: Nobs, Ernst
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-328689>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rote Revue

Sozialistische Monatschrift

11./12. HEFT

JULI/AUGUST 1924

III. JAHRG.

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Die Zwangseinbürgerung von Ausländern.

„Uebrigens wird die Zwangseinbürgerung keinen
Kanton rot anstreichen.“ Ständerat Wettstein.

Von E. N o b s.

Aus Angst vor parteipolitischen Rückwirkungen haben unsere bürgerlichen Parteien die Lösung der sogenannten Ausländerfrage während Jahrzehnten verschleppt. Als kurz vor Kriegsausbruch eine von Bundesrat Hoffmann ausgearbeitete Botschaft herauskam, erwartete man eine rasche zielstrebende Förderung der ganzen Angelegenheit. Der Weltkrieg und die Nachkriegsjahre haben indessen die Fremdenfrage nicht nur um ein gutes Jahrzehnt vertagt, sondern auch bewirkt, daß man sie nur sehr zaghaft und unentschlossen wieder aufgriff.

Nicht nur fürchtet man, die Zwangseinbürgerung würde der politischen Linksorientierung in unserem Lande Vorschub leisten, sondern es bestand in konservativ gerichteten Kreisen immer schon eine Abneigung gegen jede Erleichterung der Ausländereinbürgerung, wie viel mehr noch gegen eine zwangsweise automatische Gratiseinbürgerung ganz bestimmter Kategorien von Ausländern! Auch unsere ganze Kleinstaaterei, die Enge unseres Bundesstaates mit seinen 25 Republiken und jener Partikularismus, der in früheren Jahren jedes Dörfchen von der Umgebung separierte und individualisierte und einen überheblichen Lokalpatriotismus der Bevölkerung einimpfte, — alles das kam einer großzügigen Lösung des Fremdenproblems nicht zustatten. Noch erleben wir, daß in weltbekannten Fremdenorten, die auf Gedeih und Verderb auf den Fremdenverkehr angewiesen sind, selbst der Bürger des gleichen Kantons, wenn er aus einem andern Teil des Kantons stammt und nicht gerade ein eleganter Herr ist, bössartig als „zueha-gschlinggeta fremda Fexel“ bezeichnet wird. Herman Greulich erzählt uns, wie vor 60 Jahren, da er in der Schweiz die Werbearbeit für Sozialismus und Internationalismus aufnahm, noch wüste Schlägereien entstehen konnten aus dem einzigen Grunde, daß Sonntags in die Dorfpinte zu Zürcher Arbeitern etwa thurgauische

Proletarier sich verirrt. Ich bin überzeugt, daß der Fremdenhaß heute in der Schweiz nicht größer, wohl eher noch geringer ist als in den meisten anderen Ländern, weil unsere gesamte Bevölkerung im Verlaufe des letzten halben Jahrhunderts in viel engere Berührung mit ausländischen Menschen gekommen ist als die Bevölkerung irgend-eines anderen Landes. Dies ist erwirkt worden durch die sehr hohe Zahl von Ausländern, die im Lande wohnen, wie durch den Fremdenverkehr. Nichtsdestoweniger: Auch in der Seele des Durchschnittsschweizers schlummert noch ein gut Stück Nationaldünkel und Geringschätzung des Fremden — ein recht unerfreuliches Erbe der Vergangenheit, das nicht so rasch zu überwinden ist. Man muß sich deshalb von vorneherein dessen bewußt sein, daß gerade die gesetzgeberische Lösung der Fremdenfrage eine sehr umfassende Volksaufklärung zur Voraussetzung hat, soll nicht chauvinistische Demagogie einen leichten Sieg davontragen.

Die Fremdenfrage erscheint unserem führenden Bürgertum in erster Linie als ein *n a t i o n a l e s* Problem. Es wird mit dem Wort *U e b e r f r e m d u n g* richtig gekennzeichnet. Kein Volk der Welt ist in dem Maße von Bevölkerung ausländischer Abstammung durchsetzt wie das schweizerische. Ging auch die Zahl der in der Schweiz niedergelassenen Ausländer während des Krieges stark zurück, so erreicht doch heute noch der ausländische Bevölkerungsanteil nahezu einen Zehntel der Gesamtbevölkerung. In einzelnen Grenzgemeinden und Grenzstädten geht die Vermischung aber sehr viel weiter. Man sah bereits mit Gewißheit den Tag kommen, wo in Genf, Basel, Zürich die Ausländer mehr als die Hälfte der Einwohnerschaft ausmachen werden. Dazu kommt, daß die schweizerische Geburtenziffer unaufhörlich sinkt und niedriger ist als die Geburtenziffer der in der Schweiz lebenden Ausländer. So wurde schon vor Jahrzehnten Alarm geschlagen wegen der drohenden Entschweizerung und Ueberfremdung der Schweiz.

Einen starken Anstoß erhielt die Bewegung zur Erleichterung der Ausländereinbürgerung durch die sogenannte Neunerkommission. Es ist kein Zufall, daß sie sich zusammensetzte aus je drei (bürgerlichen) Vertretern Zürichs, Basels und Genfs, also derjenigen unserer größeren Städte, die am stärksten von ausländischer Bevölkerung durchsetzt sind. Die Neunerkommission, die sehr Bedeutendes zur Abklärung der ganzen Frage beigetragen hat, arbeitete auch sehr gute und verhältnismäßig weitgehende Vorschläge aus, die indessen seither im Gang durch die Instanzen sehr verwässert worden sind. Auch hat die Kommission seit einem Jahrzehnt nichts mehr von sich hören lassen. Es wäre sehr zu bedauern, wollte sie — nach dem Tode ihres Präsidenten, des um diese Frage verdienten Zürcher Stadtschreibers Bollinger — ihre sehr wirksam gewesene Tätigkeit aufgeben. Die Neunerkommission machte den Vorschlag, an Stelle des heutigen Artikels 44 der Bundesverfassung folgende fünf Artikel zu setzen:

„Art. 44. Kein Kanton darf einen Kantonsbürger aus seinem Gebiete verbannen (verweisen) oder ihn des Bürgerrechtes oder des Heimatrechtes verlustig erklären.

„Art. 44^{bis}. Das in der Schweiz geborene eheliche Kind eines in der Schweiz niedergelassenen Ausländers erhält das Heimatrecht der Niederlassungsgemeinde seines Vaters, wenn ein Elternteil in der Schweiz geboren ist, oder wenn die Mutter bei ihrer Geburt Schweizerin war, oder wenn die Niederlassung beider Eltern bei Geburt des Kindes seit zehn Jahren ununterbrochen gedauert hat. Die Bundesgesetzgebung bestimmt, in welchen Fällen uneheliche Kinder durch die Geburt in der Schweiz ein Heimatrecht erwerben. Das Heimatrecht schließt das Bürgerrecht des Kantons in sich, zu dem die Gemeinde gehört.

Die Heimatberechtigten stehen in gleichen Rechten und Pflichten mit den Bürgern der Gemeinde und des Kantons; doch bestimmen die Kantone, ob die Heimatberechtigten Anteil an den bürgerlichen Nutzungsgütern haben.

Art. 44^{ter}. Die Gemeinden sind verpflichtet, den seit fünf Jahren bei ihnen niedergelassenen, unbeschränkt handlungsfähigen Ausländern und urteilsfähigen unmündigen Ausländern auf Begehren das Heimatrecht gegen Einkauf zu erteilen, wenn sie in der Schweiz geboren oder seit fünfzehn Jahren in der Schweiz niedergelassen sind.

Diese Verpflichtung besteht nicht gegenüber Ausländern, die eine Freiheitsstrafe erlitten haben, die im erwerbsfähigen Alter unterstützt worden oder mit Steuern im Rückstande sind.

Der Bundesrat bestimmt die Gebühr für den Einkauf in das Heimatrecht; sie darf nicht mehr als Fr. 300 betragen.

Art. 44^{quater}. Der Bund vergütet den Gemeinden nach den ortsüblichen Sätzen die Hälfte ihres Unterstützungsaufwandes für die durch Geburt Heimatberechtigten während fünfzehn Jahren und für die infolge Einkaufes Heimatberechtigten während fünf Jahren.

Art. 44^{quinqüies}. Die Bundesgesetzgebung ordnet den Erwerb des Bürgerrechtes und des Heimatrechtes auf Grund der Abstammung von Schweizern und die Bedingungen, unter denen die Kantone Ausländern das Bürgerrecht erteilen können. Sie ordnet ferner die Bedingungen, unter denen ein Schweizer auf sein Bürgerrecht oder auf sein Heimatrecht verzichten kann, oder es verliert, sowie die Wiederaufnahme in das Bürgerrecht und das Heimatrecht. Ueber die Ausführung der Art. 44^{bis}, ^{ter} und ^{quater} kann die Bundesgesetzgebung nähere Bestimmungen aufstellen.

Im Sinne der Art. 44^{bis} und ^{ter} gilt als niedergelassen, wer mit behördlicher Aufenthalt- oder Niederlassungsbewilligung in einer Gemeinde wohnt.“

Außerdem sah die Neunerkommission folgende Uebergangsbestimmungen vor:

„Die Gemeinden sind verpflichtet, den in der Schweiz vor dem 1. Januar 19.. ehelich geborenen und in der Schweiz niedergelassenen unmündigen Ausländern, deren Vater zur Zeit ihrer Geburt in der Gemeinde niedergelassen war, auf Begehren das Heimatrecht gegen Einkauf zu erteilen, wenn ein Elternteil in der Schweiz geboren oder wenn die Mutter von Geburt Schweizerin war.

Bis zur Zeit, da die Aufgenommenen das sechzehnte Altersjahr erreicht, jedenfalls aber in den fünf der Aufnahme folgenden Jahren, vergütet der Bund den Gemeinden die Hälfte des durch die Aufgenommenen erwachsenden Unterstützungsaufwandes.“

Der Entwurf des Bundesrates vom 14. November 1922 lautet:

Art. 44. Ein Schweizerbürger darf weder aus der Schweiz noch aus seinem Heimatkanton ausgewiesen werden.

Die Gesetzgebung über den Erwerb und den Verlust des Schweizerbürgerrechts ist Sache des Bundes.

Während der ersten fünf Jahre nach Erwerbung des Schweizerbürgerrechts sind die Eingebürgerten in die gesetzgebenden und vollziehenden Behörden der Eidgenossenschaft und der Kantone nicht wählbar.

Die Bundesgesetzgebung kann die Einbürgerung kraft Gebietshoheit einführen. Sie kann insbesondere bestimmen, daß das in der Schweiz geborene

Kind ausländischer Eltern kraft Gebietshoheit Schweizerbürger wird, wenn seine Mutter von Geburt Schweizerin war. (Im Entwurf von 1920 war hier die weitere wichtige Ergänzung beigelegt: „... oder wenn der Vater oder die Mutter in der Schweiz geboren ist.“)

Das kraft Gebietshoheit eingebürgerte Kind erwirbt von Geburt an das Bürgerrecht der Gemeinde oder der Gemeinden, wo die Mutter durch Abstammung heimatberechtigt war. Diese eingebürgerten Personen genießen im Bedarfsfall die Armenunterstützung. . . . (Im Entwurf von 1920 standen hier die Bestimmungen, daß die Kinder das Bürgerrecht der Wohnsitzgemeinde der Eltern (im Zeitpunkt der Geburt des Kindes) erhalten, aber keinen Anteil an den Bürger- und Korporationsgütern haben, soweit die Kantone nicht anders bestimmen. Der Bund übernimmt zu seinen Lasten einen Teil der effektiven Unterstützungskosten, die den Kantonen oder Gemeinden während der ersten 18 Lebensjahre der kraft Gebietshoheit Eingebürgerten erwachsen.)

Die nunmehrigen Beschlüsse des Ständerates fußen auf dem (verschlechterten) Entwurf des Bundesrates von 1922. Die Kommissionsverhandlungen gestalteten sich (in drei Sessionen der Kommission) ziemlich schleppend. In der Kommission des Nationalrates fand zwar der von sozialdemokratischer Seite gestellte Antrag eine Mehrheit, wonach die Kinder ausländischer Eltern kraft Gebietshoheit eingebürgert werden, wenn der Vater oder die Mutter in der Schweiz geboren ist, aber sonst gestalteten sich namentlich in letzter Zeit die Verhandlungen ziemlich harzig. Grundfäßliche Opposition gegen diese ganze Verfassungsrevision wurde nur von seiten des Waadtländer Radikalen Gaudard gemacht. Dagegen unternahm Gelpke, von Meili unterstützt, den Versuch, diese Frage zu verquicken mit gleichzeitig zu unternehmenden Maßnahmen gegen die wirtschaftliche Leberfremdung. In der Kommission zeigten sich nachträglich ebenfalls Verschleppungstendenzen. Bundesrat Motta hieß die mit der Annahme der oben erwähnten Bestimmung geschaffene Differenz zum Ständerat gut, weil er glaubte, die Verzögerung der Abstimmung würde eher einer Annahme der Revision zustatten kommen. Die Angst vor den Hagelwettern der Verwerfung ist im Bundeshaus nachgerade sehr groß geworden.

Zu den obigen Vorschlägen wäre ergänzend noch beizufügen, daß man allgemein von der Voraussetzung ausgegangen ist, das Optionsrecht (Recht der in Frage kommenden Einzubürgernden, in einem bestimmten Altersjahr — z. B. im 21. Lebensjahr — entweder das schweizerische Bürgerrecht oder dasjenige ihres Ursprungslandes anzunehmen) im Ausführungsgesetz zu regeln.

Es ist klar, daß die alljährliche Einbürgerung einiger tausend ausländischer Kinder (bei Vorhandensein einer Million stimmfähiger Bürger) keinen nennenswerten Einfluß auszuüben vermag auf den Gang der politischen Ereignisse. Wenn gegen diese Einbürgerung gerade von patriotischer Seite der Kampf aufgenommen werden soll unter dem Gesichtspunkt der Gefahr ausländischer Einflüsse, so wird diesen Herren zu sagen sein, daß gerade während des Weltkrieges die ausländischen Einflüsse viel weniger durch das Mittel ausländischer Elemente als gerade durch das Mittel schweize-

rischer Persönlichkeiten sich geltend zu machen versuchten und dies auch vermochten. Auf diesem Boden wird man mit den Reaktionären mit Leichtigkeit die Kampagne führen können. Was aber die „wirtschaftliche Ueberfremdung“ der Schweiz anbetrifft, so kann und darf diese Frage nicht mit der Einbürgerungsfrage verquickt werden, denn diese beiden Dinge haben miteinander nicht mehr zu tun als der Bauernparteilere Ingenieur Dr. Gelpke mit der Landwirtschaft.

Es sei vorbehalten, die „wirtschaftliche Ueberfremdung der Schweiz“, d. h. die Rückwirkungen der Tendenzen der kapitalistischen Weltwirtschaft auf die Schweiz, bei späterer Gelegenheit an dieser Stelle zu kennzeichnen.

Psychotechnik.

Von Otto Graf.

In den letzten Jahren hat eine Bewegung lebhaft von sich reden gemacht, die Vermittlerin sein will zwischen der Laboratoriumspsychologie und der Volkswirtschaft. Das ist die Psychotechnik. Ihr Ziel besteht darin, das psychologische Experiment planmäßig in den Dienst des Wirtschaftslebens zu stellen, mit anderen Worten: auf Grund psychologischer Experimente und Prüfmethoden die Planlosigkeit und Zufälligkeit, die auf bestimmten Gebieten des wirtschaftlichen Lebens vorhanden ist, nach Möglichkeit zu beseitigen, bezw. durch rationellere Verfahren zu ersetzen. In besonderem Maße befaßt sich die Psychotechnik mit der Auslese der geeigneten Persönlichkeiten für jede Art von Arbeit, ferner mit der Gewinnung bestmöglicher Leistungen auf der Grundlage rationeller Arbeitsmittel und Arbeitsmethoden und endlich mit der Erzielung bestimmter psychischer Massenwirkungen im Dienste des Wirtschaftslebens.

Diese neue Wissenschaft steht allerdings noch in den Anfängen. Von einer exakten Wirtschaftspsychologie als geschlossenem System ist noch keine Rede. Das ganze ist noch ein Tasten und Versuchen, ein Tasten allerdings, das gangbare Wege bereits aufgespürt hat und erkennen läßt, daß die ganze Bewegung mit Erfolg in den Dienst der Rationalisierung des Wirtschaftslebens gestellt werden kann.

Die ersten Ansätze der psychotechnischen Wissenschaft weisen nach Amerika. Anregung zu psychologischen Studien und zum Ausbau der Psychotechnik überhaupt haben dort zweifellos in starkem Maße die Arbeiten von Frederic Taylor gegeben. Psychotechnik und Taylor-System beruhen im Prinzip auf ein und derselben Grundlage, auf der Erforschung der psychologischen Bedingungen der Arbeitsleistung. Die Psychotechnik umfaßt denn auch tatsächlich einen Teil des sogenannten Taylorsystems, läßt manches davon beiseite und geht vor allem in ihren Zielen erheblich über dieses System hinaus.